

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aus den Zeiten des deutschen Fürstenbundes

Erdmannsdörffer, Bernhard

Heidelberg, 1885

Preis-Vertheilung

[urn:nbn:de:bsz:31-74888](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-74888)

Preis-Vertheilung.

Ich wende mich nun zu dem letzten Theile der heutigen Feier, indem ich die Urtheile der Facultäten über die eingegangenen Preisschriften und die von denselben gestellten neuen Preisaufgaben verkündige.

Ich freue mich aussprechen zu dürfen, dass der Wettbewerb um die ausgesetzten Preise in diesem Jahre ein besonders reger und erfolgreicher gewesen ist. In allen Facultäten haben sich muthige Jünger der Wissenschaft gefunden, welche es gewagt haben, die Hand nach der Palme zu erheben; die von der theologischen Facultät gestellte Aufgabe hat zwei, die der juristischen Facultät drei Bearbeitungen hervorgerufen; bei der medicinischen und der philosophischen Facultät ist je eine Arbeit eingeliefert worden.

Von der theolog. Facultät war die Aufgabe gestellt worden:

Darstellung der Bedeutung des Wortes *συνείδησις* (Gewissen) in den einzelnen Schriften des Neuen Testaments mit besonderer Begründung der Thatsache, dass dieser Begriff zuerst in der religiösen Gedankenwelt des Apostels Paulus und hier wieder in den Briefen an die Korinthier bedeutsam geworden ist.

Es sind zwei Bearbeitungen derselben eingegangen. Das Urtheil der theolog. Facultät über die erste Arbeit mit dem Motto aus 1 Korinthier IV, 4:
Οὐδὲν ἔμαυτῷ σύννοια, ἀλλ' οὐκ ἐν τούτῳ δεδικαίωμαι ὁ δὲ ἀνακρίνων με κύριός ἐστιν.
lautet:

Der Verfasser hat die Aufgabe und die in ihr zur Beantwortung gestellten Fragen nicht scharf erfasst. Wo die Bedeutung des Wortes *συνείδησις* in den einzelnen Schriften des Neuen Testaments durch sprachlich, logisch, biblisch-theologisch begründete Erklärung der betreffenden Stellen, in denen das Wort verwandt ist, erst thatsächlich festgestellt werden sollte, sucht Verfasser „auf synthetischem Wege den vollständigen Begriff der *συνείδησις* zu ermitteln“ und benutzt die Stellen des N. T. nur als erläuternde Bei-

spiele für seine Bestimmungen dieses Begriffes. Wo die eigenthümliche Bedeutung und Verwendung des Begriffes der *συνείδησις* in der religiösen Gedankenwelt des Paulus und in den Briefen an die Korinthier nachgewiesen werden sollte, entwickelt der Verfasser „die Stellung des Begriffes in der neutestamentlichen Theologie“. Wegen dieses Mangels an exegetischer Feststellung der Bedeutung des Wortes *συνείδησις* gründet Verfasser seine Urtheile häufig auf irriges Verständniss der Gedanken der neutestamentl. Schriftsteller, und da, wo er auf Grund richtigen Verständnisses urtheilt, fehlt auch dem richtigen Urtheile die wissenschaftliche Begründung. Auch hat Verfasser entscheidende Momente in dem neutestamentlichen Begriffe der *συνείδησις*, wie das der Innerlichkeit, das der Unmittelbarkeit nicht erkannt oder nicht betont. Und in dem zweiten Theile der Arbeit hat Verfasser den entscheidenden Punkt, wesshalb bei Paulus und in den Korinthierbriefen der Begriff der *συνείδησις* eigenthümlich und bedeutsam eintritt, verkannt.

Wird aber die Arbeit an der Aufgabe gemessen, wie der Verfasser sie nun einmal sich gestellt hatte, so beurkundet sie ausser einem höchst anerkennenswerthen Fleisse nicht nur eine genügende Kenntniss und Benutzung der neueren Literatur über diese Frage und eine selbständige, vielfach das Rechte treffende Beurtheilung derselben, sondern bezeugt auch eine tüchtige Kraft für in sich zusammenhängende, fortschreitende Gedankenentwicklung und enthält eine Reihe von treffenden Einzelausführungen.

Die Facultät, wenn sie der Arbeit leider den Preis nicht ertheilen konnte, war daher einstimmig der Ansicht, dass dieselbe mit vollem Rechte eine „lobende Erwähnung“ verdiene. *)

Das Urtheil der theolog. Facultät über die zweite Arbeit mit dem Motto aus 2 Kor. 5, 11:

ἐλπίζω ἐν ταῖς συνειδήσεσιν ὑμῶν πεφανερῶσθαι

lautet:

*) Als Verfasser dieser Arbeit hat sich weiterhin zu erkennen gegeben Th. Friedrich Mayer, stud. theol. aus Heidelberg.

Verfasser hat die Aufgabe und die in ihr gestellten Fragen scharf erfaßt und für die wissenschaftliche Lösung derselben seine Arbeit richtig angelegt. Er sucht im ersten Theile derselben durch eine Erklärung aller Stellen des Neuen Testaments, in denen das Wort und der Begriff der *συνείδησις* verwendet worden, zunächst thatsächlich die Vielheit und die Unterschiede der Beziehungen dieses Wortes in den einzelnen Schriften des N. T. festzustellen. Für diese seine Exegese bekundet der Verfasser eine Kenntniss und eine Verwendung der gesammten einschlagenden neueren Literatur, steht ihr aber immer kritisch gegenüber und hat die Selbständigkeit seines wissenschaftlichen Urtheils immer bewahrt. Und seine eigene Erklärung zeigt den Verfasser überall als einen mit dem nöthigen sprachlichen und theologischen Wissen und mit logischem Scharfsinn ausgerüsteten Exegeten und beweist seine exegetische Bildung besonders dadurch, dass er den Sinn, namentlich der dunklen Stellen, stets aus ihrem grossen Gedanken-Zusammenhange, ja aus dem Geist einer ganzen Schrift festzustellen versucht. Deshalb ist es dem Verfasser auch gelungen, die Bedeutung des Wortes *συνείδησις* in den einzelnen Schriften des Neuen Testaments und die Eigenthümlichkeit seiner Verwendung in denselben festzustellen, wenn er auch nicht alle Momente des Begriffes in gleicher Schärfe und Bestimmtheit erkannt hat.

Die Facultät anerkennt desshalb in den Ergebnissen dieses ersten Theils eine treffliche Lösung der hier gestellten Aufgabe und eine Förderung der Wissenschaft in dieser Frage.

Für den zweiten Theil der Arbeit gesteht die Facultät gerne zu, dass Verfasser versucht hat, die hier gestellte Aufgabe in ihrer Tiefe zu erfassen und aus dem eigensten Wesen der religiösen Gedankenwelt des Paulus die Bedeutsamkeit des Begriffes der *συνείδησις* in ihr zu begreifen, gesteht auch zu, dass Verfasser bei diesem Versuche eine Reihe treffender und richtiger Gedanken ausgeführt hat. Aber einmal ist er in dem Bestreben, nichts unerörtert zu lassen, was irgend nur in Beziehung zur Aufgabe gesetzt werden könne, breit und zugleich formlos geworden; dann aber hat er den

entscheidenden Punkt nicht scharf erkannt, dass in der Gedankenwelt des Paulus der Begriff der *συνείδησις* deshalb so bedeutungsvoll wird, weil in diesem Apostel der Bruch einer neuen religiösen Offenbarung mit der Ueberlieferung der Vergangenheit in vollem Bewusstsein sich vollzieht und dadurch geschichtlich Beziehungen, namentlich zur Heidenwelt, hervorgerufen werden, in denen die *συνείδησις*, als eine unmittelbare innere Gewissheit des Ich um die Wahrheit und den Irrthum, zu einer entscheidenden Macht wird.

Wenn aber der Verfasser auch den zweiten Theil der gestellten Frage nur unvollkommen beantwortet hat, so hält die Facultät um Willen der ganz hervorragenden Tüchtigkeit des ersten, des entscheidenden Theiles, die Arbeit des Preises für würdig und hofft, Verfasser werde dieselbe noch einmal durcharbeiten, bei dieser Durcharbeitung im ersten Theile auch den ausserbiblischen Gebrauch des Wortes *συνείδησις* umfassender und schärfer zur Vergleichung heranziehen, im zweiten Theil aber den bei Paulus entscheidenden Punkt richtiger und schärfer betonen, und diese Durcharbeitung dann dem Drucke übergeben.

Der geöffnete Umschlag ergiebt den Namen:

Otto Schmiedel, Cand. rev. min.

Auf die von der juristischen Facultät gestellte Preisaufgabe:

„die Rechte und Pflichten der Consuln des deutschen Reichs, auf Grund der Gesetze und Verträge“

sind drei Arbeiten eingegangen:

1. Eine Arbeit mit dem Motto: „die Gesetze und Verträge sind gleichberechtigte Quellen des Staats- und Völkerrechts“, hebt zunächst den Mangel einer scharfen Scheidung der Rechte und Pflichten der Consuln hervor und gelangt zu dem im Allgemeinen anzuerkennenden Resultat, dass unter den Rechten der Consuln ihre rein persönlichen Rechte zu verstehen seien, die zum Complement keine Pflichten haben, sondern die ihnen kraft ihrer Stellung als Consuln zukommen, um sie dadurch vor anderen Staatsbürgern rechtlich zu bevorzugen, während die Pflichten in einem Handeln bestehen. Darnach werden nun erst die Rechte und sodann

die Pflichten und zwar auf Grund des Reichsbeamtengesetzes und der vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge behandelt, in sachgemässer Unterscheidung der Rechte der Consuls in den christlichen und nichtchristlichen Staaten und verschiedener Systeme von Verträgen. Die Darstellung der Pflichten wird abgeschlossen mit der der polizeilichen, judiciairen und legislativen Functionen. Das materielle Recht, die Gerichtsverfassung, die Competenz der Consulargerichte und das Prozessverfahren werden in Grundzügen dargelegt, als legislative Functionen aber bezeichnet das Recht des Consuls, Polizeivorschriften zu erlassen, die Theilnahme an der Gesetzgebung und an dem Erlass von Verordnungen des Aufenthaltsstaates.

Der Verfasser hat vor Allem sich bemüht, das Wesen der Aufgabe, den Begriff der Rechte und Pflichten richtig festzustellen und ist dadurch zu einer in der bisherigen Literatur nicht anzutreffenden entsprechenderen Anordnung des Stoffes gelangt. Auch hat er die Ergebnisse der Gesetze und Verträge zutreffend von einander geschieden, und ist die Anordnung des Verfassers im Einzelnen meist anzuerkennen. Wenn der Verfasser die Verordnungen unberücksichtigt gelassen, so hat er doch bei dieser nicht gebotenen Beschränkung um so eingehender die Bestimmungen der Hauptquellen seiner Arbeit zu Grunde gelegt. Auf Grund aller dieser Vorzüge hat die Juristen-Facultät der Arbeit mit dem Motto: „die Gesetze und Verträge sind gleichberechtigte Quellen des Staats- und Völkerrechts“ den Preis zuzuerkennen sich für verpflichtet gehalten.

Der geöffnete Umschlag ergiebt den Namen:

Fritz Affolter, stud. jur. aus Solothurn (Schweiz).

2. Eine zweite Arbeit, welche sich als „Völkerrechtsstudie“ bezeichnet, will keine Scheidung in Rechte und Pflichten vornehmen, versucht aber eine solche in verschiedene Amtshandlungen. Kann nun auch die auf Grund dieser Unterscheidung unternommene Systematik nicht als eine gelungene bezeichnet werden, so hat doch der Verfasser den positiven Stoff in umfassendster Weise, mit Hineinbeziehung der zahlreichen Verord-

nungen dargelegt und auf das sorgfältigste aus den Gesetzen und Verträgen eruiert. Der Fleiss, die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit des Verfassers verdienen alle Anerkennung, und es hat daher die Juristen-Facultät auch der Arbeit mit dem Motto: „Eine Völkerrechtsstudie“ den Preis zuzuerkennen nicht Bedenken tragen können.

Der geöffnete Umschlag ergibt den Namen:

Aloys Berg, stud. jur. aus Zweibrücken.

3. Eine dritte Arbeit mit dem Motto: „Wo immer Menschen mit Menschen verkehren und dauernde Beziehungen anknüpfen, da regen sich in ihnen das Rechtsgefühl und der Rechtssinn und verlangen eine gewisse Ordnung der nothwendigen Verhältnisse und wechselseitige Achtung der daraus entspringenden Rechte“ behandelt die eigentlichen Rechte auf wenigen Seiten, überschreibt aber auch die nur Pflichten behandelnden Abschnitte als solche, die von Rechten und Pflichten handeln. Was aber das von dem Verfasser benutzte Material anbetrifft, so macht er von Verordnungen geringen Gebrauch und citirt wiederholt die Verträge ganz allgemein als alle von dem deutschen Reich geschlossene und unterlässt es vielfach, bei den einzelnen bezeichneten Verträgen die bezüglichen Artikel anzuführen, diese Ermittlung seinem Kritiker vorbehaltend. Ausserdem hat der Verfasser aus Mangel an Zeit die so wesentliche Consulargerichtsbarkeit, welcher sich die beiden anderen Verfasser so eingehend widmen, unbearbeitet gelassen. In Anbetracht aller dieser Mängel, welche durch wesentliche Vorzüge nicht ausgeglichen werden, hat dieser Arbeit ein Preis nicht zuerkannt werden können.

Die von der medicinischen Facultät gestellte Preisaufgabe:

„Verwandelt der succus entericus die nächsten digestiven Spaltungsproducte der Albumine in Peptone?“

hat eine Bearbeitung gefunden, mit dem Motto: „Experimenta physiologica“.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung der Erfahrungen über die Darmverdauung seit Haller und knüpft an die Kritik der älteren Beobachtungen mit Geschick den Plan zu den neuen Untersuchungen des Verfassers an. Mit Recht fordert derselbe ausser der Gewinnung eines reinen, von anderen Verdauungssäften freien Secrets und dem Ausschlusse aller Mikroorganismen während der Wirkung, einen sicheren Nachweis der Peptone durch vollkommene Trennung derselben nicht nur von den Albuminen, sondern auch von den Albumosen. Waren diese Bedingungen erfüllt, so fand der Verfasser im Anschlusse an die früheren zuverlässigeren Angaben, die er in wünschenswerther Weise bestätigt und erweitert, den Darmsaft ohne Wirkung auf die Albumine. Zu den Versuchen an den nächsten Spaltungsproducten der letzteren hat der Verfasser sämmtliche bis jetzt bekannten Albumosen dargestellt und dieselben sowohl einzeln als gemischt der Einwirkung des Darmsaftes unterworfen. Als Resultat seiner zahlreichen, mit Umsicht durchgeführten Versuche, giebt er an, dass der succus entericus die Albumosen nicht verändere, besonders nicht in Peptone verwandle.

Bei der Schwierigkeit hinreichende Mengen Secret aus Thiry'schen Fisteln zu gewinnen, hat der Verfasser es nicht umgehen können, einen Theil seiner Versuche nach dem älteren, weniger sicheren Verfahren mit Extracten von Darmschleimhaut, in denen man die Erhaltung etwa vorhandener, Eiweiss verdauender Enzyme erwarten durfte, anzustellen, jedoch unter vollkommener Beachtung der übrigen Cautelen. Da auch diese Versuche überwiegend negative Resultate und im besten Falle unerhebliche Peptonbildung ergaben, so ist dem Verfasser beizustimmen, wenn er dieselben als Bestätigungen der Hauptversuche auffasst und die Abweichungen auf gelegentliche Mitwirkung nicht entfernten Tryphins zurückführt, dessen charakteristische Producte in einigen Fällen auch nachgewiesen wurden. Zu bedauern bleibt nur, dass ein Versuch mit der Schleimhaut eines seit Monaten nach dem Thiry'schen Verfahren ausgeschalteten Darmstückes, bei welchem Peptonbildung erfolgte, keine Aufklärung gefunden hat. Da der Verfasser den Gegenstand mit Fleiss und Verständniss bearbeitet hat und

ihm in der Methode des Nachweises der Peptone ein Fortschritt gelungen ist, so hat die Facultät beschlossen, seiner Arbeit den Preis zu ertheilen.

Der geöffnete Umschlag zeigt den Namen:

Joseph Wenz, Cand. med. aus Heidelberg.

Die staatswissenschaftliche Preisaufgabe der philosophischen Facultät verlangte eine:

„Darlegung und Beurtheilung der in der neueren staatswissenschaftlichen Literatur vorfindlichen Forderungen einer veränderten Formirung derjenigen politischen Körperschaft, durch welche nach Massgabe der Verfassung das Volk in seiner Gesamtheit repräsentirt werden soll. Es kommen hierbei einerseits Forderungen in Betracht, welche — mit bestimmten Vorschlägen bezüglich der Art der Durchführung — auf eine grundsätzliche Vertretung auch von Minoritäten der Wähler gerichtet sind, und anderseits solche, welche eine Constituirung der Vertretungskörper mit Beachtung der unterschiedlichen Berufsstände ins Auge fassen.“

Zur Lösung derselben ist eine Arbeit eingereicht worden mit dem Motto: „Die Volkswohlfahrt soll die alleinige Richtschnur für die Bildung der staatlichen Institutionen sein.“

Das Urtheil der Facultät lautet:

Der Verfasser hat einen grossen Theil der hier fraglichen zahlreichen Schriftwerke in Behandlung genommen, die unterschiedlichen und gegensätzlichen Forderungen und Argumentationen derselben in geordneter, anschaulicher Weise dargelegt und in seiner — wengleich stark zersplitterten und manche Wiederholungen zeigenden — Kritik eine genügend selbständige Haltung bewährt. Dies gilt allerdings vornemlich von der Behandlung der Reformvorschläge bezüglich einer Vertretung der Minorität der Wähler und resp. einer den verschiedenen verificirten Parteien proportionalen Vertretung, denen der Verfasser den weitaus grösseren Theil seiner umfangreichen Arbeit gewidmet hat. Weniger befriedigend ist dagegen die Beurtheilung der

auf eine Vertretung der Berufsstände gerichteten Forderungen, an der u. a. auch auszusetzen ist, dass Schwierigkeiten und missliche Folgen der Herstellung einer sogenannten organischen Vertretung des Volkes theils übersehen, theils allzu niedrig angeschlagen sind. Ueberhaupt zu tadeln ist, dass der Verfasser die unterschiedliche Bedeutung der in der Preisaufgabe gestellten Frage bezüglich der Volksvertretung in einer Republik und in einer Monarchie und sodann in einer „parlamentarisch“ und in einer „constitutionell“ eingerichteten Monarchie nicht in Betracht gezogen hat.

Trotz dieser Ausstellungen nimmt jedoch die Facultät keinen Anstand, diese mit besonnenem Fleisse und eindringender Kritik durchgeführte Arbeit für eines Preises würdig zu erklären.

Der geöffnete Umschlag zeigt den Namen:

Fritz Affolter, stud. jur. aus Solothurn (Schweiz).

Ich gehe zuletzt über zur Verkündigung der für das folgende Studienjahr gestellten Preisaufgaben.

Von der theologischen Facultät:

„Luthers Antheil an der Augsburger Confession und sein Urtheil über dieselbe soll nach den Quellen dargestellt werden.“

Von der juristischen Facultät:

„Zusammenstellung aller durch Gajus und durch die Justinianischen Institutionen uns bekannten Controversen der Sabinianer und der Proculianer.“

Von der medicinischen Facultät:

„Das centrale Unterscheidungsvermögen eines Auges wird beeinträchtigt, wenn seitlich gelegene Netzhautpartien hell beleuchtet werden; das Auge wird geblendet. Es soll durch Versuche festgestellt werden, von welchen Bedingungen die Grösse der Blendung abhängt.“

Von der philosophischen Facultät:

I. Aus dem Gebiete der vergleichenden Sprachwissenschaft:

„Die Bildung der nomina agentis in den germanischen Sprachen soll zum Gegenstand einer eingehenden, auf vergleichend-historischer Grundlage geführten und möglichst vollständige Materialsammlungen bringenden Untersuchung gemacht werden.“

II. Aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre:

„Darlegung und Beurtheilung des Verhältnisses der Grundlehren von David Ricardo, John Stuart Mill und v. Thünen über den Arbeitslohn zu der neuesten Gesetzgebung der deutschen Reichsgewalt, welche auf die Versicherung der Arbeiter gegen die denselben zunächst aus Erkrankung und Unfällen drohenden Gefahren gerichtet ist.“

III. Aus dem Gebiete der Botanik:

„Es ist neuerdings nachgewiesen worden, dass bei einigen Pflanzenarten der anatomische Bau der Laubblätter wesentlich variirt, je nachdem dieselben sich im vollen Sonnenlicht, oder im Schatten entwickelt haben, sowie dass bei anderen Formengruppen dieser Bau zwar nicht mehr durch das Experiment verändert werden kann, aber doch bei denjenigen Arten, welche sonnige Standorte zu bewohnen pflegen, entsprechend anders sich gestaltet, als bei schattenliebenden Formen. Es sollen diese Fragen und zwar vorzugsweise an Pflanzen der einheimischen Flora weiter untersucht werden, wobei auch darauf zu achten wäre, in wie weit die Fähigkeit der Blätter, ihre Flächen senkrecht zu den einfallenden Lichtstrahlen zu stellen, Beziehungen zeigt zu dem Vermögen, ihren anatomischen Bau der Lichtintensität anzupassen.“

Meine Herren Commilitonen, ich überliefere diese Aufgaben der freiwilligen Bethätigung Ihres Wissens und Könnens. Möge das erfreuliche Resultat der heutigen Preisvertheilung Ihnen Antrieb und Ermuthigung sein zu gleich eifrigem und erfolgreichem Streben!

Und so schliesse ich diese heutige Feier, indem ich im Namen der Universität dem erhabenen Haupte derselben, unserem durchlachtigsten Rector magnificentissimus unseren ehrerbietigsten Dank darbringe für die treue Fürsorge, womit er auch in diesem Jahre schirmend und fördernd seine Hand über uns gehalten hat. Heil unserem ganzen grossen Vaterlande, Heil diesem schönen Lande Baden, Heil unserem Grossherzog Friedrich und seinem erlauchten Hause!
